

Satzung - Förderverein Emminger Trachtenkapelle

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Emminger Trachtenkapelle“
im folgenden „Verein“ genannt –

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 72202 Nagold-Emmingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Emminger Trachtenkapelle e.V.. Es darf nur die Hauptkasse der Emminger Trachtenkapelle e.V. gefördert werden; keine Abteilungskasse.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie aus der Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung und finanziellen Förderung, für den geförderten Zweck, dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person (mit vollendetem 18. Lebensjahr) oder eine juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, indem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet worden ist.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, an den Vorstand, als auch an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die volljährig und rechtsfähig sind.

§5 Beginn/Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Förderungsmitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufenden Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftlich Kündigung zum Ende des Geschäftsjahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§8 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r
 - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) ein/eine Kassierer/in
 - d) ein/eine Schriftführer/in
 - e) sowie fünf Beisitzer
2. Der Verein wird im Sinne von §26 BGB, gerichtlich und aussergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder unter §8 Abs. 1 a) - c) gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei ständiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes oder aber es wird kein Kandidat für einen Posten des Vorstandes gefunden, wird dessen Aufgabe durch die Vorstandschaft, Ziffer 1.a) - c.), kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.
4. Den Beirat bilden:
 - Ein Vertreter des Gesamtvorstandes der Emminger Trachtenkapelle e.V.
 - Des weiteren werden bis zu vier weiteren Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Zu den Vorstandssitzungen ist der Beirat hinzuzuziehen. Er hat Stimmrecht. Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Außerdem übernimmt der Beirat die Funktion einer kontrollierenden Revision innerhalb des Vereins.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Sie wird von dem/der 1. Vorsitzender/e, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n durch Veröffentlichung, mit einer Frist von 14 Tagen im

a.) amtlichen Gemeindemitteilungsblatt Nagold-Emmingen

oder

b.) Lokalteil der Tageszeitung, z. Zt. „Schwarzwälder Bote“,

oder

c.) durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung, bekanntgegeben.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Vereinsinteresse für nötig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einzuberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Anträge wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederhauptversammlung vorzulegen.
5. Beschlüsse in der Mitgliederhauptversammlung sind mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Einberufene Mitgliederhauptversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung kann nur vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Bei Änderung vom Vereinszweck, der Satzung oder der Auflösung vom Verein, bedarf es der Mehrheit von 2/3 den stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern.
8. Eine Mitgliederhauptversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören, überprüft. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsbelege, ordnungsgemäße Buchführung, Mittelverwendung und den Kassenbestand zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben hierüber der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit ausserordentliche Kassenprüfung anzuordnen und dabei zugegen zu sein.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorstände. Dabei ist sparsam zu verfahren.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Auslagenersatzes oder als pauschale Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§12 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von mindestens 2/3 den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Hauptversammlung beschließt (siehe auch §9 Nr. 7)
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich an den in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Verein. Besteht dieser Verein nicht mehr, so hat der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zukommen zu lassen.

§13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Vorstehende Satzung wird von der Gründungsversammlung am 13. Juli 2004 beschlossen und am 27. Januar 2017 von der Hauptversammlung abgeändert. Weitere Änderung am 25.01.2019 in der Hauptversammlung (Aufnahme §13)